

Hinweisbekanntmachung Nr. 02/2021

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Fürth/Odw wurde geändert.
Die Änderung des § 3 - Aufwandsentschädigungen, wird ab dem 28.12.2021 auf der Homepage der Gemeinde Fürth/Odenwald (www.gemeinde-fuerth.de) unter **Gemeinde / Amtl. Bekanntmachungen** veröffentlicht und kann im Rathaus Fürth, Zr. Nr. 214, in der Zeit vom 28.12.2021 bis zum 04.01.2022, zu den Dienstzeiten, eingesehen werden. Entsprechende Ausdrucke können gegen Kostenerstattung gefertigt werden.

Fürth/Odenwald, den 28.12.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth/Odenwald

V. Oehlenschläger
(Bürgermeister)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in **Fürth/Odenwald** in ihrer Sitzung am **14.12.2021** nachstehende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Entschädigungssatzung erhält die nachfolgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören, oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind -sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten-, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

-die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung:	50,00 €
-stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, für jeden Monat, in welchem sie mindestens eine Sitzung der Gemeindevertretung leiten:	30,00 €
-die Ausschussvorsitzenden	15,00 €
-die Fraktionsvorsitzenden	30,00 €
-die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	45,00 €
-die ehrenamtlichen Beigeordneten	15,00 €
-Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 500 Einwohner	15,00 €
-Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 1000 Einwohner	20,00 €
-Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken über 1000 Einwohner	25,00 €

-die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates	15,00 €
-die oder der Co-Vorsitzende der Integrationskommission	15,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) SchriftführerInnen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Bedienstete der Gemeinde erhalten keine Aufwandsentschädigung, Ihnen wird ein Zeitausgleich gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (7) Mit dem schriftlichen Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in Papierform und der Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form mittels eines eigenen mobilen Endgeräts wird Gemeindevertretern und Beigeordneten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 15,00 Euro gezahlt.
Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

Artikel 2

Der neue § 3 der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Fürth/Odenwald, den 17.12.2021



(Oehlschläger)

Bürgermeister